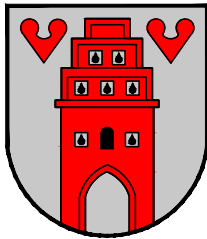


© 2019
LGLN
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Stadt
Friesoythe

Landkreis Cloppenburg

Stand: 18.08.2025

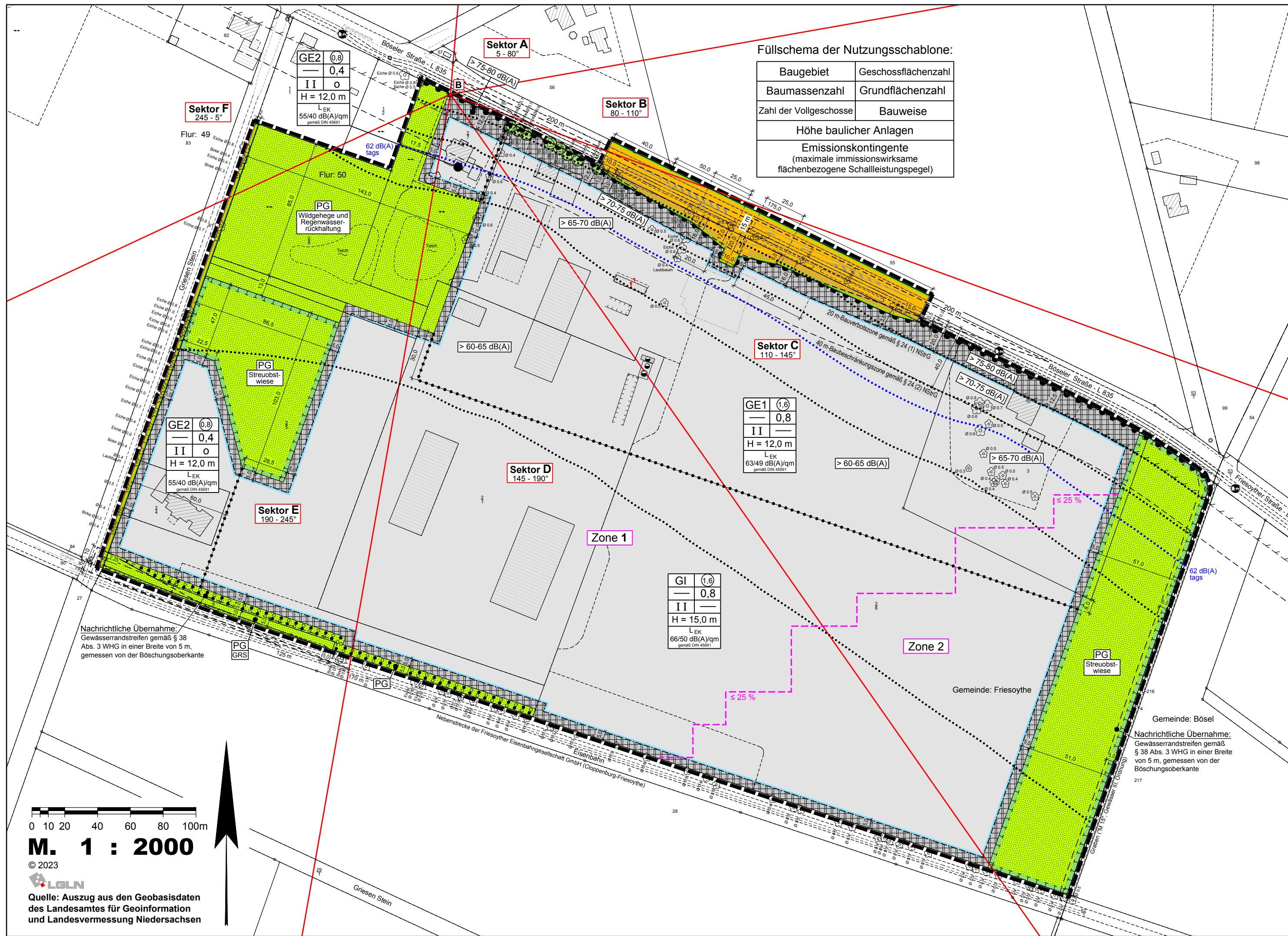
Bebauungsplan Nr. 200 A

" Böseler Straße / Griesen Stein, 1. Erweiterung "

(Stand: Vorlage Satzungsbeschluss)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Höhe baulicher Anlagen	
Emissionskontingente (maximale immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel)	



GE2	0,8
II	o
H = 12,0 m	
L _{EK} 55/40 dB(A)/qm gemäß DIN 45691	

Sektor F
245 - 5°

Sektor A
5 - 80°

Sektor B
80 - 110°

Sektor C
110 - 145°

Sektor D
145 - 190°

Sektor E
190 - 245°

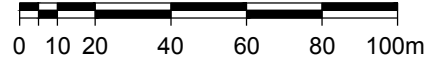
GE1	1,6
II	—
H = 12,0 m	
L _{EK} 63/49 dB(A)/qm gemäß DIN 45691	

GI	1,6
II	—
H = 15,0 m	
L _{EK} 66/50 dB(A)/qm gemäß DIN 45691	

GE2	0,8
II	o
H = 12,0 m	
L _{EK} 55/40 dB(A)/qm gemäß DIN 45691	

Nachrichtliche Übernahme:
Gewässerrandstreifen gemäß § 38
Abs. 3 WHG in einer Breite von 5 m,
gemessen von der Böschungsoberkante

Nachrichtliche Übernahme:
Gewässerrandstreifen gemäß
§ 38 Abs. 3 WHG in einer Breite
von 5 m, gemessen von der
Böschungsoberkante



M. 1 : 2000

© 2023



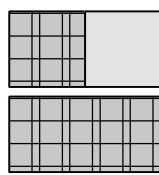
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
des Landesamtes für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017



GE 1 Gewerbegebiete
 GE 2 Gewerbegebiete
 GI Industriegebiet
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen



GFZ Geschossflächenzahl

0,4

GRZ Grundflächenzahl

I I

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0

Offene Bauweise

H = 12,0 m

H Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

55 / 40
 dB(A)/qm

L_{EK} Emissionskontingent (maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel tags / nachts gemessen in dB(A)/qm (gemäß DIN 45691))

Sektor A Richtungssektoren (s. textl. Fests. 1.1.1)



Baugrenze



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



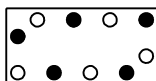
Private Grünflächen (PG)
 Zweckbestimmungen:
 Wildgehege und Regenwasserrückhaltung
 Streuobstwiese
 Gewässerrandstreifen (GRS)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



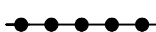
zu erhaltender, eingemessener Einzelbaum



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (> 60 dB(A) bis 80 dB(A))



62 dB(A) Schallpegellinie des Verkehrslärms tags (1. OG)



Geruchsimmissionen, Zone 1 - 2 (s. textl. Fests. Nr. 1.3)

1 Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Immissionsschutz

1.1.1 Flächenbezogene Schalleistungspegel (GI, GE 1 und GE 2)

In den festgesetzten Industrie- bzw. Gewerbegebieten (GI, GE 1 und GE 2) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 (Dezember 2006) weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten. Bezugsfläche für die Berechnung sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Industrie-/Gewerbegebiet.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die zulässigen Emissionskontingente L_{EK} tags / nachts entsprechend den nachfolgend aufgeführten Zusatzkontingenten.

Zusatzkontingente tags und nachts in dB(A)

	L_{EK} , tags / nachts	Winkel
Sektor A	+/- 0 dB(A)	5 - 80°
Sektor B	+ 1,0 dB(A)	80 - 110°
Sektor C	+ 7,0 dB(A)	110 - 145°
Sektor D	+/- 0 dB(A)	145 - 190°
Sektor E	+ 4,0 dB(A)	190 - 245°
Sektor F	+ 1,0 dB(A)	245 - 5°

Der Bezugspunkt der Richtungssektoren im Plangebiet hat folgende Koordinaten
Ost: 42681,65 Nord: 5874680,19

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 (Stand: 12 / 2006) Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung nachzuweisen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r, j den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

1.2 Verkehrslärmschutz

Passiver Schallschutz nach DIN 4109

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die jeweiligen Außenlärmpegel zu berücksichtigenden Bau-Schalldämm-Maße aufgeführt.

Maßgeblicher Außenlärmpegel (MALP) L_a in dB(A)	Erforderliches bewertetes gesamtes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
bis 80	50	45
> 70 bis 75	45	40
> 65 bis 70	40	35
> 60 bis 65	35	30

Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1, Gleichung 6 - Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile $R'_{w,ges}$ von schutzbedürftigen Räumen

Die in der Tabelle aufgeführten Bau-Schalldämm-Maße dürfen vom Bau-Schalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile (inkl. Fenster und Lüftungssystem) eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 (Stand 2018) nicht unterschritten werden.

Für besonders ruhebedürftige Schlafräume und Kinderzimmer sind die Anforderungen auch bei Belüftung sicherzustellen (z. B. durch Lüftungseinrichtungen oder Anordnung auf den schallabgewandten Fassaden).

Außenwohnbereiche

Nördlich der gekennzeichneten 62 dB(A) Schallpegellinie für den Tageszeitraum sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen schützenswerte Außenwohnbereiche auf den der L 835 abgewandten Fassadenseite im Schallschatten der Gebäude anzuordnen.

Auf der lärmzugewandten Fassadenseite sind sie zulässig, sofern sie durch zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen (z. B. lärmschützende Vorhangfassade, Verglasung der Balkone, Wintergarten usw.) geschützt werden. Die schallabschirmenden Maßnahmen müssen geeignet sein, die Beurteilungspegel um das Maß der Überschreitung zu reduzieren.

Allgemeine Regelung

Bei einer Unterschreitung der resultierenden Schalldämm-Maße ist der ausreichende Schallschutz gemäß DIN 4109-1 im Einzelfall nachzuweisen.

1.3 Geruchsimmissionen

Zone 1

Innerhalb der gekennzeichneten Zone 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, vorhandene Betriebswohnungen ausgenommen, nicht zulässig.

Zone 2

Innerhalb der Zone 2 sind ausschließlich Lagerplätze, Stellplätze und Räume, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (z. B. Lager- oder Fahrzeughallen), zulässig.

1.4 Vergnügungsstätten (GE 1 und GE 2)

Im Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) sind Vergnügungsstätten i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO).

1.5 Einzelhandelsbetriebe (GI, GE 1 und GE 2)

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Industrie- und Gewerbegebieten (GI, GE 1 und GE 2) Einzelhandelsbetriebe, die an den Endverbraucher verkaufen, nicht zulässig sind.

1.6 Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen sind in den festgesetzten Industrie- bzw. Gewerbegebieten (GI, GE 1 und GE 2) als Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Sie sind auch unzulässig an oder auf Gebäuden oder baulichen Anlagen, deren Errichtung vorrangig zu Zwecken der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erfolgt.

1.7 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb der gekennzeichneten Sichtdreiecke, der Bauverbotszone entlang der L 835 und bis zu einem Abstand von 3 m zu den übrigen öffentlichen Verkehrsflächen Garagen i. S. d. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die o. g. Anlagen zulässig, wobei zu Anpflanzungsflächen mit Gebäuden ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten ist.

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen (§ 14 Nr. 2 BauNVO) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.8 Höchstzulässige Gebäudehöhen (H)

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen beziehen sich auf die Höhe der Fahrbahnachse der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.

Der obere Bezugspunkt ist der First oder bei Gebäuden mit einem Flachdach die Oberkante des Hauptgesimses.

Für untergeordnete Anlagen und Immissionsschutzanlagen zur Luftreinhaltung, wie z. B. Schornsteine oder Silos, sind ausnahmsweise größere Höhen zulässig.

Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 20 m festgesetzt.

1.9 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

1.9.1 Festgesetzte Einzelbäume

Im Umkreis von 3 m vom Stammfuß der festgesetzten Einzelbäume sind Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen zu vermeiden. Bei natürlichem Abgang, bei einer Befreiung oder bei einer widerrechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzanpflanzung gemäß Pflanzliste vorzunehmen.

Bei Erdarbeiten im Traufbereich der festgesetzten Einzelbäume, z. B. bei Kabelverlegungsarbeiten sind die Vorschriften der DIN 18920 Garten- und Landschaftsbau zu beachten.

1.9.2 Private Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung

Wildgehege und Regenwasserrückhaltung

Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wildgehege und Regenwasserrückhaltung" dient der Nutzung als Wildgehege bzw. Weidefläche sowie der Anlage von Kleingewässern und Regenrückhalteanlagen.

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Laubgehölze zu erhalten und durch Pflanzen der Pflanzliste zu ergänzen. Zu pflanzen sind mindestens 4 Arten in Anteilen zu mindestens 10 %. Als Anfangspflanzung ist je 1,5 qm ein Gehölz zu setzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Weiterhin zulässig sind naturnah gestaltete Entwässerungsgräben und -mulden zum Sammeln und Ableiten von Regenwasser.

Gewässerrandstreifen

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gewässerrandstreifen" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und darf maximal einmal pro Jahr gemäht werden.

Pflanzliste

Bäume

Acer campestre	Feldahorn	Populus tremula	Zitterpappel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus robur	Stieleiche
Acer platanoides	Spitzahorn	Salix aurita	Ohrweide
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Salix caprea	Salweide
Betula pendula	Hängebirke	Salix cinerea	Grauweide
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Fagus sylvatica	Rotbuche	Tilia cordata	Winterlinde
Fraxinus excelsior	Esche		

Sträucher

Cornus sanguineum	Blutroter Hartriegel	Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Haselnuss	Rosa canina	Hundsrose
Crataegus laevigata	Weißdorn	Rubus fruticosus	Brombeere
Frangula alnus	Faulbaum	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Ilex aquifolium	Stechpalme	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt		

1.9.3 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft

Die Maßnahmenflächen sind als Streuobstwiese zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Je 70 qm Fläche ist ein regionaltypischer, hochstämmiger Obstbaum (Kronenansatz bei mindestens 1,80 m, Pflanzabstand mindestens 8,00 m) zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind artgleich zu ersetzen.

Die Krautschicht ist maximal zweimal jährlich zu mähen, unter Abtransport des Mähgutes.

Weiterhin zulässig sind naturnah gestaltete Entwässerungsgräben und –mulden zum Sammeln und Ableiten von Regenwasser.

2 Hinweise

2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

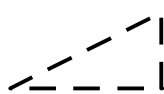
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200A "Böseler Straße / Griesen Stein, 1. Erweiterung" wird der Bebauungsplan Nr. 200 "Böseler Straße / Griesen Stein", rechtskräftig seit dem 25.03.2011, aufgehoben.

2.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohle-ansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer sowie der Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.3 Sichtdreiecke



Die dargestellten Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten (Einzelbäume, Lichtsignalanlagen und ähnliches können zugelassen werden).

2.4 Einfriedungen

Baugrundstücke müssen entlang der L 835, den Zufahrtsbereich ausgenommen, eingefriedet werden, um Gefährdungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen zu verhüten (§ 16 NBauO).

2.5 Oberflächenentwässerung

Im festgesetzten Industrie- bzw. Gewerbegebiet (GI, GE 1 und GE 2) ist das anfallende Dach- und sonstige Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern oder vor Einleitung des anfallenden Dach- und sonstigen Oberflächenwassers in den Vorfluter durch Regenwasserrückhalteanlagen, z. B. im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen, zu gewährleisten, dass der Abfluss auf den jeweiligen Grundstücken durch entsprechende Maßnahmen dem natürlichen Maß entspricht.

Für die Versickerung und/oder die Schaffung von Regenwasserrückhalteanlagen sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse einzuholen.

2.6 Artenschutz

Eine Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli) erfolgen. Eine Beseitigung von Gehölzen darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. November) erfolgen. Fällungen außerhalb des genannten Zeitfensters sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

Fällarbeiten von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von > 40 cm dürfen nur mit ökologischer Baubegleitung und sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff überprüft wurde, durchgeführt werden.

Soweit die Bäume zudem das Kriterium "mit Efeu bewachsen" erfüllen, sind vor einer Beseitigung im räumlichen Zusammenhang zwei Fledermauskästen als Ersatzhabitat anzubringen.

Für zu fällende Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm sind vor einer Beseitigung Ersatzhabitate in Form von Brutkästen für Höhlenbrüter im Verhältnis 1:1 anzubringen. Soweit vorhandene Nistkästen von Bauvorhaben betroffen sind, sind diese umzuhängen.

Eine Außenbeleuchtung sollte mit warmweißen LEDs (< 3.000 K) ausgeführt werden, um nachtaktive Tierarten zu schützen.

2.7 Bodenschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

2.8 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien) können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Friesoythe (Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe) eingesehen werden.

3 Nachrichtliche Übernahmen

3.1 Bauverbotszone

— — — 20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Innerhalb der 20 m-Bauverbotszone dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Das gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO.

3.2 Baubeschränkungszone

— — — — 40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

3.3 Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG

— — — Entlang der Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Streifen von 5,00 m Breite als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagerung freizuhalten.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 200 A "Böseler Straße / Griesen Stein, 1. Erweiterung", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Friesoythe, den

.....
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 A "Böseler Straße / Griesen Stein, 1. Erweiterung", beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Friesoythe, den

.....
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Eschenplatz 2 , 26129 Oldenburg , Tel.: 0441 - 59 36 55

Oldenburg, den

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das Internet eingestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Stadt öffentlich ausgelegt.

Friesoythe, den

.....
Bürgermeister

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Friesoythe, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Friesoythe hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Friesoythe, den

.....
Bürgermeister

In der Tagespresse (Nordwest Zeitung, Münsterländische Tageszeitung) ist am bekannt gemacht worden, dass die Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 200 A "Böseler Straße / Griesen Stein, 1. Erweiterung" einschließlich Umweltbericht beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 200 A in Kraft.

Friesoythe, den

.....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den

.....
Bürgermeister

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1000

Gemarkung: Friesoythe
Flur: 49, 50

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2023



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
Katasteramt Cloppenburg**

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters - und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach -
(Stand vom 04.09.2023).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Friesoythe, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Siegel

.....
Julius Dieckmann